

Open-Access-Tage Zürich
7. + 8. September 2015

Open Access in den Rechtswissenschaften

RA Dr. iur. Daniel Hürlimann
Herausgeber von sui-generis.ch



Gutachten Hilty/Seemann

So werden Publikationen z.B. in der *Rechtswissenschaft* üblicherweise mit der Seitenzahl zitiert. Entsprechend ist das Schädigungspotential stark vermindert, wenn der Urheber nicht das originale Verlags-PDF mit den Originalseitenzahlen des Verlags wiedergibt. Eine solche Online-Version ist nicht korrekt zitierfähig, weshalb sie mangels Konkurrenzfähigkeit wohl zuzulassen ist⁶⁸.

Prof. Dr. Reto M. Hilty / Dr. Matthias Seemann

Open Access – Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im schweizerischen Recht, Rechtsgutachten im Auftrag der Universität Zürich (http://www.oai.uzh.ch/images/PDFs/OA_Rechtsgutachten_Hilty.pdf)

Open Access und JuristInnen

- OA als internationale Bewegung
- Recht ist überwiegend national
- Juristische Publikationen richten sich nicht nur an die Wissenschaft
- Ausnahme: Dissertationen

Situation heute

- Gesetzgebung: frei zugänglich
- Rechtsprechung
 - auf Bundesebene seit 2000 frei zugänglich
 - ältere Urteile nicht frei zugänglich
 - auf Kantonsebene grosse Unterschiede
- Literatur
 - Monographien
 - Zeitschriftenartikel
 - Kommentare

Monographien

- AutorInnen häufig von öffentlichen Geldern bezahlt
- Verlage als Druckereien
- SNF verlangt Open Access, aber:
 - «Führt die Verlagswahl zu rechtlichen Hindernissen bezüglich OA-Publikation, ist der SNF darüber zu informieren, dass der OA-Verpflichtung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgekommen werden kann.»

Zeitschriftenartikel

- AutorInnen aus Wissenschaft und Praxis
- Verlage leisten Layout und Lektorat
- SNF sollte Wahl von Zeitschriften, die keine OA-Publikation zulassen, ablehnen

Gesetzeskommentare

- AutorInnen aus Wissenschaft und Praxis
- Verlage leisten Layout und Lektorat
- SNF sollte für Kommentare die gleichen Regeln gelten lassen wie für Zeitschriftenartikel

Die juristische Open-Access-Zeitschrift

sui-generis.ch

ist am 31. August 2014 erstmals erschienen.

[zum neusten Artikel](#)

«Sowohl die Rechtsprechung als auch der Bundesgesetzgeber haben in den letzten 20 Jahren die Grundlagen geschaffen, um Opfern die Geltendmachung ihrer Interessen zu ermöglichen. Diese Entwicklung sollte nicht vor den Opfern staatlicher Gewalt Halt machen.»
(Moritz Oehen)

[→ zum Artikel](#)

Archiv

[Beiträge 2014](#)

CHF 9 spenden,

und damit zur Finanzierung von sui-generis.ch beitragen, können Sie, indem Sie "give sui" an die Nummer 488 SMSen.

Email *

[Subscribe](#)

[Home](#) › [über sui-generis.ch](#) › [Redaktionsteam](#)

Redaktionsteam

Das Redaktionsteam von sui-generis.ch besteht aus folgenden Personen:

- [Bertil Cottier](#)
- [Daniel Hürlimann](#)
- [Antoinette Maget Dominicé](#)
- [Sarah Progin-Theuerkauf](#)
- [Mark Schweizer](#)
- [Charlotte Sieber](#)
- [Marc Thommen](#)
- [Isabelle Wildhaber](#)



[Home](#) › [Erstausgabe](#)

Erstausgabe

Die erste Ausgabe von [sui-generis.ch](#) ist am 31. August 2014 erschienen. Sie enthält die folgenden Beiträge:

- Irene Grohsmann, [Vaterschaftsurlaub, what else?](#)
- Daniel Hürlimann, [Das Google-Urteil des EuGH](#)
- Antoinette Maget Dominicé, [Réflexions sur la collection Gurlitt](#)
- Ludwig A. Minelli, [Die Kritik am EGMR hält wissenschaftlicher Betrachtung nicht stand](#)
- Vanessa Rüegger, [Was legitimiert Gewaltdarstellungen?](#)
- Sarah Progin-Theuerkauf, [Asylrechtliche Überlegungen zu Edward Snowden](#)

V. Regelung der Social Media-Nutzung durch den Arbeitgeber

Welche Regelungskompetenzen stehen dem Arbeitgeber für Verhaltensregeln von Arbeitnehmern in sozialen Netzwerken mittels Weisungsrecht gemäss Art. 321d Abs. 1 OR überhaupt zu? Die Nutzung von Benutzerkonten in sozialen Netzwerken gliedert sich aus rechtlicher Sicht wie folgt:⁵⁹

1. Dienstlich genutzte private Accounts des Arbeitnehmers und Accounts und Profile des Arbeitgebers sind regelbar.
2. Private Accounts mit Verbindung zum Arbeitgeber, wie z.B. LinkedIn, sind durch den Arbeitgeber regelbar, sofern der Arbeitnehmer eine direkte Verbindung zum Arbeitgeber bewusst herstellt. Ein generelles Verbot der Nutzung von berufsbezogenen sozialen Netzwerken durch den Arbeitgeber überschreitet den Umfang seines Weisungsrechts.⁶⁰
3. Bei ausschliesslich privat genutzten Accounts wird es nochmals schwieriger. Grundsätzlich können Arbeitgeber Arbeitnehmern die private Nutzung von privaten Social Media Accounts nicht vorschreiben und es besteht keine Regelungsbefugnis des Arbeitgebers. Solange das Verhalten keine Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis hat, darf der Arbeitgeber das private Verhalten ausserhalb der Arbeitszeit weder einschränken noch untersagen noch arbeitsrechtlich sanktionieren. Die private Nutzung *während* der Arbeitszeit muss der Arbeitgeber nicht oder nur beschränkt dulden. Der Arbeitgeber hat ein Interesse daran, dass der Arbeitnehmer keine exzessive private Nutzung des Internets

59. Borsutzky (Fn. 13), S. 648 ff;
Dunand (Fn. 3), S. 38 ff.

60. Kort (Fn. 22), S. 1321 ff.

Nr. 36/2014 vom 04.09.2014

RECHTSGUTACHTEN

Die Schweiz müsste Snowden aufnehmen

Von Andreas Fagetti

Edward Snowden erfüllt die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention, die Schweiz Asyl erhalten. Zu diesem Schluss kommt der Zürcher Jurist Andreas Fagetti in einem Rechtsgutachten. Snowden, der im Jahr 2013 die USA sein Flugzeug sonstwo zur Landung zwingen. «Es gibt Anhaltspunkte», schreibt die Fribourger Rechtsprofessorin Sarah Progin-Theuerkauf, «dass Edward Snowden die Schweiz aus menschenrechtlichen Gründen Schutz suchen würde».

Die Schweiz müsste Edward Snowden nicht ausliefern
Red. / 31. Aug 2014 - Nach einer Anhörung in der Schweiz könnte Snowden im Land bleiben. Das zeigt ein Rechtsgutachten auf sui-generis.ch
Die Schweiz könnte Whistleblower Edward Snowden ohne weiteres vorläufig im Land aufnehmen, falls er es überhaupt von Moskau in die Schweiz schaffen würde, ohne dass die USA sein Flugzeug sonstwo zur Landung zwingen. «Es gibt Anhaltspunkte», schreibt die Fribourger Rechtsprofessorin Sarah Progin-Theuerkauf, «dass Edward Snowden die Schweiz aus menschenrechtlichen Gründen Schutz suchen würde».

INFOSPERBER



Juristinnen und Juristen in der Schweiz mit grossem Fleiss und Engagement veröffentlichen lesenswerte Publikationen. Die Veröffentlichung erfolgt dann aber fast ausschließlich in kostenpflichtigen Zeitschriften, Büchern, Journals, Datenbanken und Zeitschriften, die online nicht frei zugänglich sind. Open Access, der freie Zugang zu wissenschaftlicher Literatur, wird durch diese Situation behindert oder gar verunmöglicht.

European Newspaper of the Year
Sonntagszeitung

1.9.14 • Davos
"Sui-generis.ch": juristische Open Access Publikation
Aus der Website von sui-generis.ch ist am 1. September 2014 ein Rechtsgutachten von juristischen Beiträgen



Neue Zürcher Zeitung

Er gründet eine Online-Zeitschrift ohne jegliche Schranke, twittert die Mitteilungen des Bundesgerichts und bemüht sich hartnäckig darum, dass alle Gerichte ihre Urteile zugänglich machen: Daniel Hürlimann rüttelt am Justizapparat.

Frei ist nur, wer seine Freiheit gebraucht. Und: Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen. Wie steht solcherlei geschrieben? Erstens in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und zwar in der Präambel, ganz unten, siebter Absatz. Und zweitens, seit Ende August dieses Jahres, auch in einer neuen Online-Jus-Zeitschrift, die schranken- und kostenlos zugänglich ist, initiiert und mitbegründet vom promovierten Juristen, Rechtsanwalt und Forscher Daniel Hürlimann. Sui-generis.ch heisst die

Erstausgabe von sui-generis.ch



SUI GENERIS

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Daniel Hürlimann
Herausgeber sui-generis.ch
dh@sui-generis.ch